



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0990 Status: öffentlich Datum: 22.08.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.09.2025	Kreisausschuss			
18.09.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleist

Sachverhalt:

Mit der Heranziehungssatzung sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie zur Barauszahlung der Leistungen an die Asylbewerber herangezogen. Die Satzung soll neben redaktionellen Änderungen inhaltlich in zwei Punkten geändert werden:

- a) Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte per Pauschale
- b) Wegfall der Heranziehung zur Ausgabe von Bargeld und Wertgutscheinen

a) Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte:

Die Kommunen bringen die Asylbewerber in Unterkünften unter und der Landkreis erstattet den Kommunen die ihnen durch die Beschaffung und Bereitstellung entstehenden tatsächlichen Kosten bisher als Spitzabrechnung. Dieses Abrechnungsverfahren ist äußerst komplex, arbeitsintensiv und führte in den vergangenen Jahren auf allen beteiligten Ebenen immer wieder zu Schwierigkeiten, sehr langen Bearbeitungszeiten und auch Beschwerden.

Im letzten Jahr ist ein Vorschlag erarbeitet worden, wonach pro Kommune eine gleichbleibende Unterkunftspauschale pro Person und Monat abgerechnet werden könnte. Diese Pauschale wird gemeinsam zwischen Landkreis und der jeweiligen Kommune erarbeitet und festgelegt. Dieses neue Abrechnungsverfahren ist in den vergangenen Monaten mit ersten Kommunen in Abstimmung mit dem Jobcenter und dem Sozialamt des Landkreises erprobt worden. Zwischen Landkreis und allen Kommunen fand zudem ein regelmäßiger Austausch zur geplanten Pauschale statt. Alle Beteiligten an dieser Erprobungsphase haben das neue Verfahren positiv bewertet. Insbesondere konnte der fehleranfällige Bearbeitungsprozess vereinfacht und optimiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Heranziehungssatzung zu ändern und künftig statt der monatlichen individuellen Einzelfallabrechnung eine pauschale Abrechnung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung vorzunehmen. Es soll ein monatlich gleichbleibender pauschaler Betrag pro Person und Kommune gelten. Diese Pauschale wird zuvor gemeinsam durch die Kommune und den Landkreis ermittelt und enthält alle Bestandteile der abzurechnenden Kosten; weiterhin sind jährliche Anpassungen der Pauschalen möglich.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind die Hauptverwaltungsbeamten im Juni 2025 angehört worden. Die Rückäußerungen der Kommunen wurden anschließend bewertet und teilweise in die neue Satzung eingepflegt.

Seitens der Kommunen wurden insbesondere zwei Themen benannt, die nicht in die neue Satzung aufgenommen wurden:

1) Weiterreichen der Landesregelungen

Vorbringen der Kommunen: Einige Kommunen brachten vor, dass der Landkreis die Kosten für Leerstand über einen Monat hinaus, Vandalismus, Schäden u. ä. übernehmen soll. Auch wurde formuliert, Abschreibungen und kalkulatorische Kosten in die Pauschale einzurechnen sowie die Kosten für Sicherheitsdienste vollumfänglich berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Würdigung: Mit der Satzung reicht der Landkreis die vom Land rechtlich vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten an die Kommunen weiter, an die auch der Landkreis selbst gebunden ist.

2) Personenkreise § 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII

Vorbringen der Kommunen: In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass die Personen nach einem Rechtskreiswechsel oder bei ausreichendem eigenen Einkommen weiter in der von den Kommunen zuvor zugewiesenen Wohnung wohnen bleiben und eben nicht in eigene Wohnungen ziehen. Die Kommunen hatten eine Anwendung der Satzung auch für diesen Personenkreis angeregt.

Inhaltliche Würdigung: Das AsylbLG sieht die Unterbringung als Sachleistung ausschließlich für den Personenkreis der Grundleistungsempfänger, § 3 AsylbLG, vor. Der Landkreis zieht daher die Kommunen auch nur für die Unterbringung dieses Personenkreises heran. Rechtlich ist der von den Kommunen zusätzlich benannte Personenkreis nicht nach dieser Satzung unterzubringen. Daher können über diese Satzung auch keine entsprechenden Erstattungsregelungen getroffen werden. Vielmehr gelten die allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Anspruchsnormen (§ 2 AsylbLG, SGB II, SGB XII).

b) Wegfall der Heranziehung zur Ausgabe von Bargeld und Wertgutscheinen

Lt. Satzung übernehmen die herangezogenen Kommunen in ihrem Gebiet für die leistungsberechtigten Asylbewerber die Aushändigung der nach dem AsylbLG zu gewährenden Geldleistungen. Mit Einführung der Bezahlkarte entfällt diese monatliche Barauszahlung der Leistungen durch die Kommunen. Die Heranziehungssatzung muss in diesem Punkt geändert werden.

Schließlich gibt es weitere redaktionelle Änderungen.

Die Synopse der alten und vorgeschlagenen neuen Heranziehungssatzung ist beigefügt; die geplanten Änderungen sind hervorgehoben. Ebenso wird der Entwurf der geplanten neuen Satzung als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wurde in seiner Sitzung am 05.06.2025 (TOP 6, Drucksachen-Nr.: 2021-26/0945) über die geplante Änderung der Satzung informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz